

für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ:

5 DS 16/ 0125

Sachbearbeiter: Herr Brzank

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss Dausenau	öffentlich	
Ortsgemeinderat Dausenau	öffentlich	

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen**Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Ortsgemeinde Dausenau zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich der Ortsbürgermeisterin sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat.

Hierbei sind im Ortsgemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Geber.

Frau Tanja Lichius spendete der Ortsgemeinde Dausenau für die Kindertagesstätte einen Defibrillator. Die Kosten beziffern sich auf insgesamt 2.140,00 €.

Zwischen der Ortsgemeinde Dausenau und dem Spender bestehen keine Beziehungsverhältnisse.

Beschlussvorschlag:

Der Spende durch Frau Tanja Lichius in Höhe von insgesamt 2.140,00 € wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister